

seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig in enger Zusammenarbeit mit seinen maßgeblichen Partnern zu erfüllen;

13. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten und in seinen Bericht auch die Ergebnisse der weltweiten Konsultationen über den internationalen Rechtsschutz aufzunehmen.

RESOLUTION 56/138

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/579, Ziffer 16)¹⁹⁹.

56/138. Die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung aller ihrer Resolutionen über die Rechte des Kindes²⁰⁰, insbesondere der Resolutionen 55/78 und 55/79 vom 4. Dezember 2000, und mit Dank Kenntnis nehmend von der Resolution 2001/75 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001²⁰¹,

angesichts der Vertagung der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder auf Grund außergewöhnlicher Umstände,

mit Genugtuung über die bislang erzielten Fortschritte bei der Vorbereitung der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, einschließlich ihres Ergebnisdokuments, und erneut erklärend, dass die Versammlung auf ihrer Sondertagung nicht nur die Fortschritte bei der Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder und des Aktionsplans für die Verwirklichung der Welterklärung über das Überleben, den Schutz und die Entwicklung der Kinder in den neunziger

Jahren, die von dem am 29. und 30. September 1990 in New York abgehaltenen Weltkindergipfel verabschiedet wurden²⁰², und die dabei erzielten Ergebnisse überprüfen, sondern auch neuerliche Verpflichtungen eingehen und künftige Maßnahmen zu Gunsten der Kinder in der kommenden Dekade erwägen wird,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Wir, die Kinder: Überprüfung der Weiterverfolgung des Weltkindergipfels zum Ende der Dekade"²⁰³, den Berichten des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes²⁰⁴ und über Kinder und bewaffnete Konflikte²⁰⁵ sowie dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte²⁰⁶;

2. *begrüßt* es, dass bis zum 18. Oktober 2001 zehn Staaten Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie²⁰⁷ geworden sind, sodass es am 18. Januar 2002 in Kraft treten konnte, und dass bis zum 12. November 2001 zehn Staaten Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten²⁰⁸ geworden sind, sodass es am 12. Februar 2002 in Kraft treten konnte;

3. *begrüßt außerdem* die Verabschiedung des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität²⁰⁹, sowie die große Zahl der Ratifikationen des Übereinkommens (Nr. 138) der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und des Übereinkommens (Nr. 182) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit;

4. *begrüßt* die Einberufung des zweiten Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) und die zu seiner Vorbereitung abgehaltenen regionalen beratenden Tagungen und bittet die Mitgliedstaaten und Beobachter, ihre Beteiligung an dem Kongress auf hoher politischer Ebene zu gewährleisten;

5. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Be-

¹⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

²⁰⁰ Resolutionen 50/153, 51/77, 52/107, 53/128 und 54/149.

²⁰¹ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

²⁰² A/45/625, Anlage.

²⁰³ A/S-27/3.

²⁰⁴ A/56/203.

²⁰⁵ A/56/342-S/2001/852.

²⁰⁶ Siehe A/56/453.

²⁰⁷ Resolution 54/263, Anlage II.

²⁰⁸ Ebd., Anlage I.

²⁰⁹ Resolution 55/25, Anlage II.

richt über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle enthält;

b) den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission Berichte vorzulegen, die sachdienliche Informationen zur Lage der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder enthalten, und dabei die bestehenden Mandate der maßgeblichen Organe und deren Berichte zu berücksichtigen;

c) den Generalsekretär zu ersuchen, eine eingehende Untersuchung der Frage der Gewalt gegen Kinder zu veranlassen, in der die Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder berücksichtigt werden, sowie den Mitgliedstaaten Empfehlungen zu angemessenen Maßnahmen, einschließlich wirksamer Abhilfe-, Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen, zur Prüfung vorzulegen;

d) ihre umfassende Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Förderung und Schutz der Rechte des Kindes" wieder aufzunehmen.

RESOLUTION 56/139

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/579, Ziffer 16)²¹⁰.

56/139. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/78 vom 4. Dezember 2000 und alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich der einvernehmlichen Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen und auf die Erklärung und den Aktionsplan, die auf dem vom 27. bis 31. August 1996 in

²¹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mauritius, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

Stockholm abgehaltenen Weltkongress gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern verabschiedet wurden²¹¹, sowie auf die Ergebnisdokumente der vor kurzem erfolgten fünfjährigen Überprüfungen der Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung²¹² und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung²¹³,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben sowie dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, dem Inzest, der verfrühten Heirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Genitalverstümmelung werden,

anerkennend, dass es notwendig ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen,

zutiefst besorgt darüber, dass Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören, weswegen ihr Entwicklungspotenzial eingeschränkt ist,

besorgt darüber, dass Mädchen außerdem Opfer sexuell übertragbarer Krankheiten und des HI-Virus werden, wodurch ihre Lebensqualität beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung ausgesetzt sind,

in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau²¹⁴ und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes²¹⁵ verankert ist,

sowie in Bekräftigung der Politischen Erklärung²¹⁶ und der Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing²¹⁷, die die Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" verabschiedete,

ferner in Bekräftigung des auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplans von Dakar²¹⁸,

²¹¹ A/51/385, Anlage.

²¹² Resolution S-21/2, Anlage.

²¹³ Resolution S-24/2, Anlage.

²¹⁴ Resolution 34/180, Anlage.

²¹⁵ Resolution 44/25, Anlage.

²¹⁶ Resolution S-23/2, Anlage.

²¹⁷ Resolution S-23/3, Anlage.

²¹⁸ Siehe *Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).